

Nach dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Hildesheim/Alfeld vom 11. Febr. 1974 werden die Gemeinden Derneburg, Grasdorf, Hackenstedt, Heersum, Henneckenrode, Holle, Luttrum, Sillium, Söder und Sottrum, Landkreis Hildesheim-Marienburg, zu einer Gemeinde zusammengeschlossen, die den Namen Holle führt.

Auf der Grundlage dieses Gesetzes wird durch Beschlüsse der Räte der nachstehend aufgeführten Gemeinden

- a) der Gemeinde Derneburg vom 14. 12. 1973
- b) der Gemeinde Grasdorf vom 19. 12. 1973
- c) der Gemeinde Hackenstedt vom 6. 2. 1974
- d) der Gemeinde Heersum vom 11. 12. 1973
- e) der Gemeinde Henneckenrode vom 17. 1. 1974
- f) der Gemeinde Holle vom 13. 12. 1973
- g) der Gemeinde Luttrum vom 6. 12. 1973
- h) der Gemeinde Sillium vom 11. 12. 1973
- i) der Gemeinde Söder vom 7. 1. 1974
- j) der Gemeinde Sottrum vom 5. 2. 1974

gemäß § 19 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung folgender Gebietsänderungsvertrag in der Erwartung geschlossen, daß die neue Gemeinde Holle diesen Vertrag — soweit er eine auf die Zukunft bezogene politische Aussage zum Inhalt hat — im wohlverstandenen Interesse der bisherigen Gemeinden nach dem Grundsatz von Treu und Glauben erfüllen wird:

§ 1

Name

- (1) Die neue Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Holle“.
- (2) Die Namen der bisherigen Gemeinden werden als Ortsteilbezeichnungen weitergeführt.
- (3) Auf den Ortstafeln wird der Ortsteilname über den Namen der neuen Gemeinde Holle gesetzt.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge und Farben

- (1) Die neue Gemeinde führt das Wappen und das Siegel der bisherigen Gemeinde Holle weiter. Das gleiche gilt für die Flagge und die Farben. Das Recht des Rates, gem. § 40 Abs. 1 Ziff. 2 NGO das Wappen, die Flagge und das Dienstsiegel der Gemeinde zu bestimmen, bleibt hiervon unberührt.
- (2) Bei geeigneten Anlässen können in den Ortsteilen neben Gemeindepapieren und -flagge die früheren Wappen und Flaggen gezeigt werden.

§ 3

Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Gemeinde ist die Rechtsnachfolgerin der vertragschließenden Gemeinden und der Samtgemeinde Wohldenberg in Holle.
- (2) Die von den bisherigen Gemeinden verliehenen Ehrenbezeichnungen werden von der neuen Gemeinde anerkannt.

§ 4

Innere Gemeindeverfassung

- (1) Die Neuwahl (§ 43 Abs. 2 NKWG) des Rates der neuen Gemeinde Holle findet im Rahmen einer einzelnen Neuwahl statt.
- (2) Für die Zeit vom Zusammenschluß bis zur ersten Sitzung des neu zu wählenden Rates nimmt der bisherige Samtgemeinderat der Samtgemeinde Wohldenberg dessen Aufgaben wahr. Der Samtgemeinderat wird um 2 Vertreter der Gemeinde Söder ergänzt (nach den Bestimmungen, nach denen der Samtgemeinderat gebildet wurde).
- (3) Die Aufgaben des Interimsverwaltungsausschusses nimmt der Samtgemeindeausschuß der bisherigen Samtgemeinde Wohldenberg wahr, der um den Bürgermeister der Gemeinde Söder ergänzt wird.
- (4) Die Aufgaben des Interimbürgermeisters werden vom Bürgermeister der bisherigen Samtgemeinde Wohldenberg bis zu einer Neuwahl durch den Interimsrat wahrgenommen.
- (5) Mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindedirektors für die Interimszeit wird Samtgemeindedirektor H. Meyer beauftragt. Allgemeiner Vertreter ist sein bisheriger Vertreter Herr W. Meistering.

§ 5

Ortsrecht

(1) Das Ortsrecht regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Hildesheim/Alfeld vom 11. Febr. 1974, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die in den bisherigen Gemeinden im Zeitpunkt des gesetzlichen Zusammenschlusses bestehenden Bebauungspläne und Satzungen über besondere Anforderungen an die Baugestaltung bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die neue Gemeinde unbefristet in Kraft.

Im Entwurf befindliche Bebauungspläne sollen von der neuen Gemeinde bis zur Genehmigung vorangetrieben werden. Das Recht der neuen Gemeinde, die Pläne zu ändern, wird dadurch nicht berührt.

(3) Bis zum Inkrafttreten der durch die neue Gemeinde beschlossenen Haushaltssatzung für das Jahr 1974 ist gem. § 88 NGO (vorläufige Haushaltsführung) zu verfahren.

(4) Die am Tage des Zusammenschlusses zwischen den Realsteuerhebesätzen der zusammengeschlossenen Gemeinden bestehende Relation wird bis zum 31. 12. 1974 beibehalten. Ab 1. 1. 1975 werden für das gesamte Gebiet der neuen Gemeinde Holle einheitliche Hebesätze festgelegt mit Ausnahme des Hebesatzes für die Grundsteuer A in der bisherigen Gemeinde Heersum. Dieser Hebesatz kann bis spätestens zum 31. 12. 1978 zur Finanzierung der vorgenommenen Investitionen für den Wirtschaftswegebau weiterhin um 100 v. H. höher als der allgemeine Hebesatz für die Grundsteuer A festgesetzt werden.

(5) Das Erschließungsbeitragsrecht der zusammengeschlossenen Gemeinden bleibt im bisherigen Geltungsbereich bis zum 31. 12. 1974 in Kraft.

(6) Die Verwaltung der Friedhöfe in den zusammengeschlossenen Gemeinden soll in der bisherigen Form beibehalten werden, insbesondere soweit sie bislang von Kirchengemeinden (Friedhofsverwaltungen) wahrgenommen wird. Die Beitragssätze bei kommunalen Friedhöfen bleiben bis zum Erlaß einer neuen Gebührenordnung bestehen, mindestens jedoch bis zum 31. 12. 1974.

§ 6

Bildung von Ortschaften

(1) In der neuen Gemeinde sind durch Regelung in der Hauptsatzung gemäß § 55 NGO aus den bisherigen Gemeinden Ortschaften zu bilden.

(2) In folgenden Ortschaften ist ein Ortsrat nach § 55 a NGO zu wählen:

- a) Ortschaft Derneburg
- b) Ortschaft Grasdorf
- c) Ortschaft Hackenstedt
- d) Ortschaft Heersum
- e) Ortschaft Holle
- f) Ortschaft Sillium
- g) Ortschaft Sottrum

Das Verfahren, die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ortsräte sind in der Hauptsatzung zu regeln, soweit nicht die NGO abschließende Bestimmungen enthält. Bis zur Wahl der Ortsräte nehmen die bisherigen Gemeinderäte deren Aufgaben wahr.

(3) In den folgenden Ortschaften sind Ortsvorsteher zu bestellen:

- a) Henneckenrode
- b) Luttrum
- c) Söder

Bis zur Bestellung der Ortsvorsteher nehmen die bisherigen Bürgermeister deren Aufgaben wahr. Die Aufgaben der Ortsvorsteher sind in der Hauptsatzung zu regeln, soweit die NGO nicht abschließende Bestimmungen enthält.

§ 7

Verwaltung

(1) Die Verwaltung hat ihren Sitz in der Ortschaft Holle. In den Ortschaften sollten Sprechstunden abgehalten werden.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der bisherigen Gemeinden und der Samtgemeinde Wohldenberg werden übernommen.

§ 8

Förderung der Ortschaften

(1) Die neue Gemeinde ist verpflichtet, die Ortschaften im Rahmen ihrer Möglichkeiten so zu fördern, daß diese Gebiete in ihrer Entwicklung durch den Zusammenschluß nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die in den bisherigen Gemeinden beschlossenen und haushaltsrechtlich und tatsächlich gesicherten Maßnahmen sollen abgeschlossen werden.

(3) Bei Veräußerung von Gemeindevermögen der bisherigen Gemeinden ist der erzielte Erlös in diesen Ortschaften zu verwenden.

(4) Die beim Inkrafttreten dieses Vertrages bereits aus der Ortschaft Söder in den Schulen in der Stadt Bockenem eingeschulten Kinder können nicht verpflichtet werden, die Schulen in Holle zu besuchen.

§ 9

Freiwillige Feuerwehr

(1) Die in den bisherigen Gemeinden bestehenden Freiwilligen Feuerwehren bleiben in diesen Ortsteilen als Ortsfeuerwehren erhalten.

(2) Die Gemeindebrandmeister und deren Stellvertreter werden als Ortsbrandmeister bzw. Stellvertreter des Ortsbrandmeisters übernommen.

(3) Die Aufgaben des Gemeindebrandmeisters nimmt bis zur Ernennung des neuen Gemeindebrandmeisters der bisherige Unterkreisbrandmeister Ernst Schaper, die Aufgaben des Stellvertreters des Gemeindebrandmeisters der bisherige stellv. Unterkreisbrandmeister Otto Bolze wahr.

(4) Bis zum Erlaß einer neuen Satzung für die Freiwillige Feuerwehr ist die Mustersatzung für Freiwillige Feuerwehren in Gemeinden und Samtgemeinden, in denen Ortsfeuerwehren bestehen, entsprechend anzuwenden. RdErl. d. MI v. 31. 7. 1973 — 35—33.40/2 — Gült.L. 61/106—.

§ 10

Schiedsmannsbezirke

Die Schiedsmannsbezirke bleiben bis zur Neueinteilung bestehen.

§ 11

Realverbände und Jagdgenossenschaften

Die bestehenden Realverbände und Jagdgenossenschaften werden von diesem Vertrag nicht berührt.

§ 12

Wahlstimmbezirke

Bei den Wahlen zum Bundestag, Landtag und bei den Kommunalwahlen bildet jede Ortschaft mindestens einen Stimmbezirk, sofern das nach den Wahlvorschriften zulässig ist.

§ 13

Rechtsungültigkeit und Inkrafttreten

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsungültig sein, so wird die Rechtsungültigkeit dieses Vertrages als Ganzes nicht berührt.

(2) Dieser Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Holle, den 8. Februar 1974

Gemeinde Derneburg

Roski

Meyer

Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Grasdorf

Schaper

Buhmann

1. stv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Hackenstedt

Eickermann

Bischoff

1. stv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Heersum

Biwer

Meyer

1. stv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Henneckenrode

Stehr

Voß

1. stv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Holle

Rattay

Flagge

1. stv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Luttrum

Pusch

Könnecker

1. stv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Sillium

Hache

Rott

1. stv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Söder

Voges

Lücke

1. stv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Gemeinde Sottrum

Palandt

Burgdorf

1. stv. Bürgermeister

Gemeindedirektor

Genehmigung

Der beigeheftete Gebietsänderungsvertrag anl. der Neugliederung der Gemeinde Holle vom 8. Februar 1974 wird gem. § 19 Nieders. Gemeindeordnung genehmigt mit der Änderung, daß § 8 Abs. 3 fortfällt.

Hildesheim, den 19. Februar 1974

Az.: 082—Ho/021—05

Landkreis Hildesheim-Marienburg

Der Oberkreisdirektor

Kipker

VERÖFFENTLICHT IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HILDESHEIM

AM 28. FEBRUAR 1979, NR.5/79